

STATUT

DES VEREINES



SPORTCLUB KLINIK

November 2002

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2: Zweck

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8: Vereinsorgane

§ 9: Generalversammlung

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11: Leitungsorgan

§ 12: Aufgaben des Leitungsorganes

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane

§ 14: Sportausschuss

§ 15: Rechnungsprüfer

§ 16: Schiedsgericht

§ 17: Datenschutz

§ 18: Verhältnis zu den Zweigvereinen

§ 19: Auflösung des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportclub Klinik**“
- (2) Er hat seinen Sitz in **A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Landeskrankenhaus – Universitätskliniken**, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Laufsport, Radsport, Ballsport, Gymnastik, Wintersportarten und allgemeine körperliche Ertüchtigung.
 - b) Ganzheitliche Gesundheitsförderung als Angebot für Mitarbeiter der TILAK GmbH.
 - c) Förderung des sozialen Zusammenhalts durch sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.
 - d) Motivation zur sportlichen Aktivität durch fachkundige und motivierende Betreuung.
 - e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken.
 - g) Vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen.
 - e) Flohmärkte und Basare
 - f) Veranstaltungen
 - g) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
 - h) Sponsoring
 - i) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen
 - j) Zinserträge und Beteiligungserträge
 - k) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Landesbedienstete der TILAK GmbH, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die durch den Vorstand, aufgrund ihrer besonderen Dienststellung zur TILAK GmbH (Bundesbedienstete mit Arbeitsplatz in der TILAK GmbH) in der Mitgliederversammlung mit passivem Wahlrecht aufgenommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird dem, der ordentlichen Mitgliedern angepasst.
- (4) Weiters sind außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Dies kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Landesbedienstete der TILAK GmbH sind, sowie außerordentliche Mitglieder, die in § 4 Absatz 2 festgelegt sind bzw. in der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer besonderen Dienststellung zur TILAK GmbH als solche definiert werden sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften im Bereich der TILAK GmbH.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einem Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereins
 - c) Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der TILAK GmbH, kann aber in eine außerordentliche Mitgliedschaft, wie in § 4 Abs. 2 festgelegt, übergehen.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) zurückzustellen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
 - b) Leitungsorgan (§§ 11-13)
 - c) Sportausschuss (§ 14)
 - d) Rechnungsprüfer (§ 15)
 - e) Schiedsgericht (§ 16)
- 2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit b, c, d beträgt zwei Jahre.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle zwei Jahre** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Für die Funktion im Vorstand ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht;
 - b) Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben 3 Millionen € überschritten haben;

- c) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - i) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Zuständigkeit gemäß Abs. 1 lit h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11: Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan (auch Vorstand genannt) besteht aus
- a) stimmberechtigten Mitgliedern;
 1. Obmann und seine Stellvertreter;
 2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
 3. Finanzreferent und sein Stellvertreter;
 4. Vorsitzender des Sportausschusses (Sportleiter) und sein Stellvertreter;
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauenfragen etc.);
 2. Fachwarte (Sektionsleiter) zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
 3. Beiräte
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (7) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12: Aufgaben des Leitungsorganes

- (1) Das Leitungsorgan (Vorstand) hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.

- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten; ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - e) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - f) eine (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
 - h) auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
 - i) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - j) ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch eine Mitgliederversammlung möglich ist;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (Leitungsorgan) sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorganes anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch die in Abs. 3 genannten Organe erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Zweigstellen (Sektionen) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Die Referenten, Fachwarte (Sektionsleiter) und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Organe deren Stellvertreter.

§ 14: Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
 - 1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) den Fachwarten (Sektionsleitern);
 - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
 - c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern;
 - 2) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
 - 3) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; diese bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt dem Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 6).
- (6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- und Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 18: Verhältnis zu den Zweigvereinen

Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag abzuführen.

§ 19: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen Betriebsrat des Landeskrankenhauses Innsbruck zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002).